

V GLEB 02/24

Änderungen Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen:

1. (Sicherheitsleistungen): Definition der Basissicherheit;
 - 2.1. (Sicherheitenanforderung umsatzabhängig): Neue Sicherheitentabelle, Anteil der Basissicherheit am ermittelten Sicherheitenbetrag, Ermittlung des Monatsenergieumsatzes, Berücksichtigung der Bonitätseinstufung;
 - 2.2. (Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen): Berücksichtigung der Bonitätseinstufung);
 - 2.3. (Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen): Präzisierung der Ermittlung der offenen Positionen.

Durch die Änderungen kommt es für Marktteilnehmer mit hohem Eigenkapital und guter Bonität zu einer Verbesserung. Eine Erhöhung des Gesamtrisikos für den Markt liegt nicht vor, Durch die Anpassung auf die letzte (Monats-)Abrechnungsperiode wird eine schnellere Anpassung an geänderte offene Positionen ermöglicht.

B E S C H E I D

In der Rechtssache der Antragstellerin APCS Power Clearing and Settlement AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, wegen Genehmigung Allgemeiner Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators ergeht durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) genehmigt gem Art 5 Abs 4 lit c iVm Art 18 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Electricity Balancing Guideline - EBGL) in Verbindung mit § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 7/2022, den von der Antragstellerin am 15.11.2024 eingereichten geänderten

Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BS V 13.0

Die genehmigten Allgemeinen Bedingungen sind als Beilage ./1 Teil dieses Bescheides. Die Änderungen gegenüber der Vorversion sind in der Beilage ersichtlich.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Antragstellerin ist Bilanzgruppenkoordinator/Bilanzierungsstelle für das Marktgebiet Ost. Mit Antrag vom 15.11.2024, eingelangt am selben Tag, beantragte die Antragstellerin die aus dem Spruch ersichtliche Genehmigung.

Es erfolgten Anpassungen in den Punkten

1. (Sicherheitsleistungen): Definition der Basissicherheit;

2.1. (Sicherheitenanforderung umsatzabhängig): Neue Sicherheitentabelle, Anteil der Basissicherheit am ermittelten Sicherheitenbetrag, Ermittlung des Monatsenergieumsatzes, Berücksichtigung der Bonitätseinstufung;

2.2. (Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen): Berücksichtigung der Bonitätseinstufung);

2.3. (Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen): Präzisierung der Ermittlung der offenen Positionen.

Diverse kleine Änderungen, größtenteils sprachlicher Natur und Anpassung der Querverweise.

Die Antragstellerin brachte dazu vor:

Die E-Control habe mit Bescheid vom 12.09.2024, V BKA G 02/24, bei der Schwestergesellschaft AGCS Gas Clearing and Settlement AG eine Anpassung des Risikomanagements genehmigt. Analog dazu solle auch für das Risikomanagement im Strombereich die Anwendung des Freibetrags in Zukunft gesamthaft auf die Sicherheitenanforderung aus historischen Abrechnungen erfolgen. Derzeit erfolge nämlich keine Anrechnung des Freibetrages auf diese Sicherheitenkategorie.

Die Jahresumsatztabelle werde durch eine Monatsumsatztabelle ersetzt. Dadurch würden die umsatzorientierten Sicherheiten auf Grund der Umsatzwerte der letzten Clearing-Periode (und nicht auf Grund des Jahresenergieumsatzes) ermittelt werden.

Durch die vorgenommene Änderung komme es für Marktteilnehmer, die Sicherheiten wegen historischer Verrechnungen hinterlegen müssen, jedoch über gute Bonität und hohes Eigenkapital verfügen, zu einer Reduktion der Sicherheitenanforderung.

1. Rechtliche Beurteilung

Die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Electricity Balancing Guideline - im Folgenden EBGL) regelt auf unionsrechtlicher Ebene die Modalitäten für den Systemausgleich. Die E-Control ist gemäß § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr. 110/2010 idF 7/2022 für die Besorgung der Aufgaben zuständig, die ihr durch die Verordnung (EG) 714/2009 und die auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien und Netzkodizes übertragen worden sind. Bei der Verordnung (EU) 2017/2195 handelt es sich um eine derartige Leitlinie, weshalb die Zuständigkeit der E-Control besteht.

Gemäß Art 5 Abs 4 lit c EBGL bedürfen die Modalitäten für den Systemausgleich gem Art 18 der Genehmigung der Regulierungsbehörde, also der E-Control. Art 18 EBGL ist im Zusammenhang mit Art 13 EBGL zu lesen, wonach Aufgaben und Pflichten des Übertragungsnetzbetreibers einem Dritten zugewiesen werden können. Eben dies ist in Österreich durch die gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung einer Verrechnungsstelle erfolgt. Aufgrund der erfolgten Benennung durch die Regelzonenführerin gem. § 23 Abs. 2 Z 12 ElWOG 2010 betreibt die Antragstellerin die Verrechnungsstelle. Daher ist die Antragstellerin berechtigt und verpflichtet, Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators bei der Behörde zur Genehmigung einzureichen. Auf inhaltlicher Ebene handelt es sich bei den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators für die Regelzone der Austrian Power Grid AG um Modalitäten für Bilanzkreisverantwortliche gemäß Art 18 Abs 6 EBGL. Anzumerken ist, dass die EBGL in der deutschen Version für den Begriff '*balance responsible party*' die Bezeichnung Bilanzkreisverantwortlicher (wie er auch in Deutschland verwendet wird) wählt, während dies in Österreich der Bezeichnung Bilanzgruppenverantwortlicher entspricht. Ähnliches gilt für Begriffe wie Bilanzkreisabweichung oder Bilanzkreisabrechnungszeitintervall.

Art. 17 Abs 1 GLEB lautet:

Artikel 17

Aufgaben der Bilanzkreisverantwortlichen

(1) Jeder Bilanzkreisverantwortliche bemüht sich in Echtzeit darum, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen. Die detaillierten

Anforderungen hinsichtlich dieser Verpflichtung werden in dem gemäß Artikel 18 entwickelten Vorschlag für Modalitäten für den Systemausgleich festgelegt.

Die beantragten Änderungen präzisieren die allgemeine Verpflichtung des Artikel 17.

Durch die Änderungen kommt es für Marktteilnehmer mit hohem Eigenkapital und guter Bonität zu einer Verbesserung. Eine Erhöhung des Gesamtrisikos für den Markt liegt nicht vor, Durch die Anpassung auf die letzte (Monats-)Abrechnungsperiode wird eine schnellere Anpassung an geänderte offene Positionen ermöglicht. Weiters ist davon auszugehen, dass dadurch keinerlei negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit entstehen.

Die beantragten Änderungen waren daher zu genehmigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 12.12.2024

Der Vorstand

Beilage:

./1 Anhang Risikomanagement, Sicherheitsleistungen zu den AB-BS

Anlagen:

2024-11-20-D-000026 - APCS Änderung Anh-Risikomanagement Nov 2024 v013.pdf

